

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Held  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## **DS 2919/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vereinnahmte und an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer auf städtische Leistungen nach § 2b UStG**

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **1. Wie viele städtische Leistungen sind seit dem 1. Januar 2025 umsatzsteuerpflichtig?**

Seit der Umstellung auf § 2b UStG wurden kumulativ 106 Haushaltsstellen in der Kernverwaltung als steuerpflichtig eingestuft. Von diesen Haushaltsstellen sind 48 den Betrieben gewerblicher Art zuzurechnen, die bereits vor der Umstellung auf § 2b UStG steuerlich relevant waren. Mithin sind im Rahmen der Umstellung 58 weitere Haushaltsstellen als umsatzsteuerpflichtig klassifiziert worden.

### **2. In welcher Höhe hat die Stadt Erfurt vom 1. Januar bis 30. September 2025 Umsatzsteuer vereinnahmt und abgeführt und dabei in welcher Höhe Vorsteuerbeträge geltend machen können?**

Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.09.2025 hat die Landeshauptstadt Erfurt insgesamt (einschl. BgA und Eigenbetriebe) 2.552.349 Euro Umsatzsteuer vereinnahmt und 1.122.874 Euro Vorsteuern ggü. dem Finanzamt geltend gemacht.

### **3. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Umsatzsteuervereinnahmung und Abführung, bitte getrennt nach Personal- und Sachkosten?**

Ich verweise auf meine Beantwortung auf Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO in Drucksache 2499/25.

Die Umsetzung des § 2b UStG stellt eine Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt Erfurt dar, die gesetzlich verankert ist.

**Seite 1 von 2**

Von daher erfolgte keine Erfassung der seit 2018 eingesetzten und erforderlichen Ressourcen (Personal- und Sachkosten). Zu den finanziellen Auswirkungen ist daher keine zahlenmäßige Untersetzung möglich.

Ich möchte darauf verweisen, dass der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) regelmäßig durch die Verwaltung über den Sachstand der Umsetzung des § 2b UStG unterrichtet wurde.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 gemäß Drucksache 2227/24 die Anwendung von § 2b UStG ab 01.01.2025 und damit den Widerruf der Optionserklärung beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn